

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 59/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Joachim A [REDACTED] ,
L [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] ,
II. Instanz: H [REDACTED] -

gegen

die Minderjährige Martina A [REDACTED] ,
geboren am [REDACTED] 1963, vertreten durch ihre Mutter
Waltraud A [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED], H [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwältin [REDACTED] ,
II. Instanz: H [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 28. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und
Dr. Seidl

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 2. Zivilsenats - Se-
nat für Familiensachen - des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 3. März 1978 aufgehoben.

Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Berufung gegen das
am 22./25. Juni 1977 an Verkündungs Statt
zugestellte Urteil des Amtsgerichts
Schwetzingen Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gewährt.

G r ü n d e :

Gegen das am 22./25. Juni 1977 in der Unterhalts-
sache der Klägerin (eheliches Kind) gegen den Beklagten
(geschiedener Vater) an Verkündungs Statt zugestellte Ur-
teil des Amtsgerichts, das am 21. September 1977 von An-
walt zu Anwalt zugestellt worden ist, hat der Beklagte Be-
rufung zunächst am 21. Oktober 1977 bei dem Landgericht
und sodann am 29. November 1977 bei dem Oberlandesgericht
eingelegt, hier verbunden mit einem Wiedereinsetzungsan-
trage gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Durch Be-
schluß vom 3. März 1978 hat das Oberlandesgericht den

- 3 -

Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, weil der Beklagte die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO versäumt habe, und die Berufung als unzulässig verworfen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig und begründet.

Das Oberlandesgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich um eine Familiensache im Sinne des § 23 b Abs. 1 Nr. 5 GVG handelt, in der die Berufung gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG an das Oberlandesgericht zu richten war, und daß die Berufungsfrist des § 516 ZPO bereits abgelaufen war, als die Berufung bei dem Oberlandesgericht einging (Senatsbeschluß vom 25. Januar 1978 - IV ZB 70/77 = VersR 1978, 376 = FamRZ 1978, 227 mit Anm. Jauernig).

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, dessen Verschulden dem Beklagten zuzurechnen wäre (§ 85 Abs. 2 ZPO), die Wiedereinsetzungsfrist jedoch nicht versäumt (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO). Ursächlich für das Verhalten des Anwalts war die Annahme, daß für die Entscheidung über die Berufung das Landgericht zuständig sei. Diese unzutreffende Beurteilung des Instanzenzuges kann ihm aber bei den hier gegebenen besonderen Umständen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil in Fällen der vorliegenden Art die entstandene Unklarheit über den Rechtsmittelzug erst durch die im Januar 1978 einsetzende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes behoben werden konnte (vgl. hierzu den bereits genannten Senatsbeschluß vom 25. Januar 1978 - IV ZB 81/77). Die zu dieser Frage bereits vorher ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und die darauf beruhenden veröffentlichten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsmeinungen stehen dieser Beurteilung nicht entgegen und mußten den Prozeßbevollmächtigten noch nicht zu einer Änderung seiner Rechtsauffassung veranlassen (Senatsbeschluß vom 10. Mai 1978 - IV ZB 49/78).

Dem Beklagten war daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Die Verwerfung der Berufung als unzulässig ist damit insoweit gegenstandslos.

Dr. Grell

Knüfer